Balingen

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

- Verwaltungsgebührensatzung -

vom 05. Dezember 2006

in der Fassung vom 29. September 2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

§ 7 Auslagen

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 29.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Balingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Balingen.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder früherer an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung

e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist

f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren

g) Verfahren die von der Stadt Balingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg

(3) Soweit die Stadt Balingen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit

a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) § 10 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.

(6) Weiter spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Balingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Gebührenkalkulation der Stadt Balingen ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der Fassung vom 14. Juli 2005. Werden

nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Balingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugegeben Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Zahlung der festgesetzten Gebühr und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Balingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen diese Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Gebührenerleichterungen

(1) Die Stadt Balingen kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das beigefügte Gebührenverzeichnis wird verwiesen.

(2) Die Stadt Balingen kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 9

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.Januar 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 26. September 1995 in der Fassung vom 25. September 2001 und alle sonstigen Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Balingen, den 7. Dezember 2006

gez. Dr. Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung:
Diese Satzung wurde am 14.12.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 21.12.2006.

1. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 28.07.2015 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 03.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 04.09.2015 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 14.12.2015.

2. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 24.11.2015 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 14.01.2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 15.01.2016 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 17.02.2016.

3. Änderung

Vorstehende Satzung wurde durch Satzung vom 29.09.2026 geändert. Die Änderung ist in dieser Ausfertigung berücksichtigt. Die Änderungssatzung wurde am 28.10.2026 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 29.10.2026 in Kraft getreten. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 02.11.2026.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05. Dezember 2006

- Gebührenverzeichnis -

lfd. Nr.	öffentliche Leistung		Gebühr €/%
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 € bis	10.000,00 €
1.2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet worden ist.	5,00 € bis	120,00 €
1.3	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis	zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.4	Ablehnung eines Antrages ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	Gebührenfrei	
1.5	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht vollendet war	1/10 bis	zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 10,00 €
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist	48,00 € pro Stunde	max. 576,00 € Berechnung nach Zeitaufwand
1.7	Zurückweisung von Förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		
1.7.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
		12,00 € bis	280,00 €
1.7.2	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	4,00 € bis	280,00 €
1.8	Beglaubigungen und Bestätigung		
1.8.1	von Unterschriften, Hanszeichen, Siegel sowie der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Auszuges usw. mit der Urschrift.	5,00 €	
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weiter nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.		
1.8.2	der Übereinstimmung eines Schulzeugnisses mit der Unterschrift	2,00 €	
	Zeugnisse, Bescheinigungen, Urkunden etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse im Sinne dieser Vorschrift.		
1.9	Bescheinigungen Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt)	3,00 € bis	39,00 €
	Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.		
1.10	Schreibgebühren Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten der Stadtverwaltung (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden):		
1.10.1	Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	

lfd. Nr.	öffentliche Leistung		Gebühr €/%	
1.10.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		13,00 €	
1.10.3	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte		39,00 € pro Stunde	maximal 585,00€ Berechnung nach Zeitaufwand
1.11	Fotokopie je Seite (schwarz-weiß)		0,50 €	
1.12	Fotokopie je Seite (farbig)	DINA 4 DINA 3	1,50 € 3,00 €	
1.13	Übermittlung digitaler Daten		39,00 € pro Stunde bis	maximal 195,00 € Berechnung nach Zeitaufwand
1.14	Übersendung von Akten		3,00 € bis	19,00 €
1.15	Umfangreiche schriftliche Auskünfte		4,00 € bis	96,00 €
1.16	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte		Gebührenfrei	
	Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderes geregelt ist.			
2	<u>Leistungen des Bürgerbüros</u>			
2.1	Melderecht			
2.1.1	Einfache Meldeauskunft		8,00 €	
2.1.2	Erweiterte Meldeauskunft		19,00 €	
2.1.3	Gruppenauskunft		25,00 €	
2.1.4	Ausstellung einer Melde/-Aufenthaltsbescheinigung		6,00 €	

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
2.1.5	Anfragen anlässlich Gruppenveranstaltungen (z.B. Jahrgängertreffen u.ä.)	0,20 € pro Etikett	
2.1.6	Elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €	
2.2	Namensänderungen		
2.2.1	Änderung des Familiennamens	333,00 €	
2.2.2	Änderung des Vornamens	284,00 €	
2.3	Ausstellung eines Leichenpasses	14,00 €	
2.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO	5,00 €	
2.5	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	15,00 €	
2.6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	11,00 €	
2.7	Verlustanzeige Personalausweis	8,00 €	
2.8	Ausstellung eines Bewohnerparkausweises	11,00 € zzgl. 2,50 € pro Monat	
2.9	Verlängerung eines Fischereischeines	10,00 €	
2.10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
	bei Sachen ab 10,00 € geschätztem Wert bis zu 500,00 Wert	2 % des Wertes	mindesten 5,00 €
	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500,00 € zzgl. 3% des Mehrwerts	
	bei Tieren	2% des Wertes, mindesten die Unterbringungs-, Überführungs- und Tierarztkosten	

lfd. Nr.	öffentliche Leistung		Gebühr €/%
2.11	Verleihung von Wahlurnen	7,00 €	
3	Amt für öffentliche Ordnung		
3.1	Gaststättenrecht		
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) a) Fläche bis 50 qm: Grundbetrag in Höhe von 375,00 € zzgl. 375,00 € =	700,00 €	
	b) Fläche ab 51 qm: Grundbetrag in Höhe von 375,00 € zzgl. 375,00 € zzgl. 6,00 € pro qm Fläche	700,00 € bis	1.375,00 €
3.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG) Grundgebühr Zzgl. pro Betriebsmonat 1/12 des Zuschlags der Dauererlaubnis nach Ziffer 3.1.1	375,00 €	
3.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	122,00 €	
3.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	75,00 €	
3.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	43,00 €	
3.1.6	Gestattung (§ 12 GastG) a) Bewirtungsfläche bis 350 qm pro Tag Je weitere Tag: die unter a) genannte Gebühr zzgl. 50 % b)Bewirtungsfläche ab 351 qm bis 750 qm/Tag Je weiterer Tag: die unter b) genannte Gebühr zzgl. 50 % c) Bewirtungsfläche ab 751 qm bis 1000 qm/Tag Je weiterer Tag: die unter c) genannte Gebühr zzgl. 50 % d) Bewirtungsfläche ab 1001 qm Je weiterer Tag: die unter d) genannte Gebühr zzgl. 50 %	30,00 € bis 30,00 € 70,00 € 110,00 € 170,00 €	800,00 €
3.1.7	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage Grundgebühr Zzgl. bei einer Sperrzeitverkürzung a) um eine Stunde b) um zwei Stunden c) um drei Stunden	43,00 € 60,00 € 80,00 € 100,00 €	

lfd. Nr.	öffentliche Leistung		Gebühr €/%
	Gebühr	43,00 € bis	143,00 €
3.1.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung		
	Grundgebühr	97,00 €	
	a) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um eine Stunde Grundgebühr zzgl.		
	Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	150,00 €	
	b) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um zwei Stunden Grundgebühr zzg	75,00 €	
	Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	200,00 €	
	c) Gebühr für einen Monat Sperrzeitverkürzung um drei Stunden Grundgebühr zzgl.	100,00 €	
	Zuschlag Verlängerung für jeden weiteren Monat	125,00 €	
	Gebühr:	247,00 € bis	600,00 €
3.1.9	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)		
	Gebühr:	48,00 € pro	maximal
	Berechnung nach Zeitaufwand	Stunde	192,00 €
3.1.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)		
	Gebühr:	48,00 € pro	
	Berechnung nach Zeitaufwand	Stunde	maximal 240,00 €
3.2	Gewerberecht		
3.2.1	Gewerbean-, ab- und –ummeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	18,00 €	
3.2.2	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	48,00 €	
	Berechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde	maximal 720,00 €
3.2.3	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	48,00 €	
	Berechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde	maximal 240,00 €
3.2.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)		
3.2.4.1	Gebühr für die Aufstellung von bis zu drei Spielgeräten		

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
	Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 400,00 €	624,00 €	
3.2.4.2	Gebühr für die Aufstellung von mehr als drei Spielgeräten Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 1200,00 €	1424,00 €	
	Gebühr	624,00 € bis	1424,00 €
3.2.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	29,00 €	
3.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 720,00 €
3.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfand- Vermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €
3.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO) a) es werden keine weiteren Arbeitnehmer beschäftigt werden: Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 500,00 € b) es werden weitere Arbeitnehmer beschäftigt: Grundgebühr in Höhe von 224,00 € zzgl. 800,00 €	724,00 € 1024,00 €	
3.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34b Abs. 1 und 2 GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €
3.2.10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 pro Stunde	maximal 480,00 €
3.2.11	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) oder einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO) Gebühr befristete Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte		

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
	Gebühr unbefristete Reisegewerbekarte oder Gewerbelegitimationskarte	190,00 € 290,00 €	
3.2.12	Ergänzung einer Reisegewerbekarte	68,00 €	
3.2.13	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	78,00 €	
3.2.14	Ergänzung einer Gewerbelegitimationskarte	68,00 €	
3.2.15	Verlängerung einer Gewerbelegitimationskarte	78,00 €	
3.3	Festsetzung von Märkten		
3.3.1	Festsetzung von Jahrmärkten und Spezialmärkten Grundgebühr Zuschlag pro Aussteller pro Tag 1,00 €	432,00 €	
3.3.2	Festsetzung von Ausstellungen Grundgebühr Zuschlag pro Aussteller pro Tag 1,00 €	472,00 €	
3.4	Handwerksrecht		
3.4.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO) Berechnung nach Zeitwaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 720,00 €
3.5	Jugendschutz Ausnahme vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten sowie Anordnungen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	maximal 240,00 €
3.6	Ausnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu ergangen Rechtsverordnungen	20,00 € bis	240,00 €
3.7	Sammlungserlaubnisse	20,00 € bis	120,00 €
3.8	Waffen		
3.8.1	Erwerb und Besitz von Schusswaffen		

lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr €/%	
3.8.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	40,00 €	
3.8.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (grün o. gelb)	55,00€	
3.8.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben mit Einträgen	50,00 €	
3.8.1.4	Ausstellung einer gemeinsamen WBK für Erben nach § 10 Abs. 2 WaffG	60,00 € bis	75,00 €
3.8.1.5	Eintragung einer Waffe im Erbfall in vorhandene WBK	15,00 € bis	30,00 €
3.8.1.6	Eintragung einer Waffe in eine vorh. WBK §§ 10 Abs. 1a, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 und 4	15,00 €	
3.8.1.7	Eintragung in vorhandene WBK ab der 2. Waffe	10,00 €	
3.8.1.8	Austragung einer Waffe bei Überlassen	15,00 €	
3.8.1.9	Austragungen ab der 2. Waffe	10,00 €	
3.8.1.10	Eintragung des Erwerbs oder Überlassens eines Wechsel- oder Austauschlaufs, einer Wechseltrommel oder sonstiger wesentlicher Teile	15,00 €	
3.8.1.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	200,00 € bis	360,00 €
3.8.1.12	Änderung einer WBK für Waffensammler	55,00 € bis	170,00 €
3.8.1.13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssachverständige	80,00 € bis	350,00 €
3.8.1.14	Ausstellung eines Munitionserwerbs-scheines für Waffen- und Munitions-sachverständige	50,00 €	
3.8.1.15	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG für nicht gesondert aufgeführte Tatbestände	40,00 € bis	65,00 €
3.8.1.16	Ausstellung einer gemeinsamen WBK n. § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	70,00 € bis	200,00 €
3.8.1.17	Ausstellung einer WBK für schießsportlichen oder jagdrechtlichen Verein nach § 10 Abs. 2 WaffG in sonstigen Fällen	50,00 €	

3.8.1.18	Umschreibung einer WBK nach § 10 Abs. 2 S. 2 auf andere verantw. Person	30,00 €	
3.8.1.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	35,00 €	
3.8.1.20	Verlängerung von befristeten Berechtigungen zum Erwerb u./o. Besitz von Schusswaffen	23,00 €	
3.8.1.21	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei Jägern bis 2. Kurzwaffe	35,00 €	
3.8.1.22	Eintragung einer Erwerbsberechtigung in vorhandene grüne WBK bei Jägern ab 3. Kurzwaffe, Sportschützen, sonstige Bedürfnis	50,00 €	
3.8.1.23	Ausstellung eines Munitionserwerbs-scheines nach § 10 Abs. 3 S. 2	45,00 €	
3.8.1.24	Verlängerung eines Munitionserwerbs-scheines	35,00 €	
3.8.1.25	Mitbenutzungserlaubnis	15,00 €	
3.8.2	Führen und Schießen		
3.8.2.1	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 4	50,00 €	
3.8.2.2	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S. 1	125,00 €	
3.8.2.3	Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 S.1	90,00 €	
3.8.2.4	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i. S. d. § 28	175,00 € bis	
3.8.2.5	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer i. S. d. § 28	145,00 €	280,00 €
3.8.2.6	Führen von Waffen durch Bewachungspersonal nach § 28 Abs. 3 und 4, Änderungen	30,00 €	
3.8.2.7	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten n. § 10 Abs. 5	35,00 € bis	250,00 €
3.8.2.8	Erlaubnis zum Führen und Schießen für Brauchtumsschützenvereine (§ 16 Abs. 2 und 3 S. 1)	60,00 € bis	235,00 €

3.8.3	Erlaubnisse mit Bezug zu anderen Staaten (Verbringen, Mitnahme)		
3.8.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	40,00 €	
3.8.3.2	Verlängerung des oder Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpasses	20,00 €	
3.8.3.3	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 für der Erwerb einer Schusswaffe oder von Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	20,00 € bis	140,00 €
3.8.3.4	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 für den Erwerb einer Schusswaffe oder von Munition aus der, in die (als vorher. Zustimmung) oder durch die Bundesrepublik Deutschland (§§ 29; 30 Abs. 1; 31)	20,00 €	
3.8.3.5	Allgemeine Erlaubnis bzw. vorherige Zustimmung zum Verbringen oder Verbringenlassen von Waffen oder Munition aus der oder in die Bundesrepublik Deutschland	38,00 € bis	115,00 €
3.8.3.6	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1, S. 1)	20,00 €	
3.8.4	Waffenhandel, -herstellung		
3.8.4.1	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, HS 1)	80,00 € bis	2.165,00 €
3.8.4.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1 HS2)	80,00 € bis	2.165,00 €
3.8.4.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 21a)	80,00 € bis	1.100,00 €
3.8.4.4	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26)	60,00 € bis	230,00 €
3.8.4.5	Fristverlängerung für Beginn der Tätigkeit in Waffenhandel oder – herstellung	55,00 €	
3.8.5	Schießstätten		
3.8.5.1	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	115,00 € bis	445,00 €

3.8.5.2	Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte ohne Abnahmeprüfung bei Ausleihe	55,00 € bis	145,00 €
3.8.5.3	Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 12 Abs. 1 AWaffV	55,00 € bis	340,00 €
3.8.6	<u>Ausnahmen, Zulassungen</u>		
3.8.6.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 o. § 27 Abs. 4	35,00 €	
3.8.6.2	Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentl. Veranstaltungen (§ 42)	45,00 € bis	120,00 €
3.8.6.3	Ausnahme von den Handelsverboten des § 35 Abs. 3	45,00 € bis	325,00 €
3.8.6.4	Sonstige Ausnahmen, Zulassungen, Gestattungen nach WaffG und AWaffV	35,00 € bis	285,00 €
3.8.7	<u>Anordnungen, sonstige waffenrechtliche Entscheidungen und Amtshandlungen</u>		
3.8.7.1	Förmliche Anordnung eines Gutachtens über die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 2	35,00 €	
3.8.7.2	Verbot des Erwerbs und Besitzes von Waffen (§ 41)	80,00 € bis	200,00 €
3.8.7.3	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 S. 2	80,00 € bis	200,00 €
3.8.7.4	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (verbotene Gegenstände)	50,00 € bis	115,00 €
3.8.7.5	Einziehung und Verwertung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 S. 2	50,00 €	
3.8.7.6	Widerruf, Ablehnung einer Erlaubnis	85,00 €	285,00 €
3.8.7.7	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde (§ 3 Abs. 2 WaffV)	100,00 € bis	1.020,00 €
3.8.7.8	Vornahme sonstiger nachträglicher Änderungen in Dokumenten (z.B. Name, zusätzliche Vermerke)	10,00 €	
3.8.7.9	Sonstige Amtshandlungen im Interesse o. auf Veranlassung des Gebührenschuldners (z.B. Erlaubnisse/ Anordnungen die nicht gesondert aufgeführt sind)	23,00 € bis	285,00 €

3.8.7.10	Gebühr bei Rücknahme von Anträgen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	15,00 € bis	1.020,00 €
3.87.11	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3	Gebührenfrei	
3.8.8	Aufbewahrungskontrollen § 36 Abs. 3		
3.8.8.1	Aufbewahrungskontrolle	50,00 € bis	150,00 €
4.0	Bauen, Wohnen, Wasserrecht, Naturschutz		
4.1	Ablehnung eines Antrags, Zurückweisungen und Abweisungen, Rücknahme des Antrags Gebühr: 1 von Zehn bis 10 von Zehn der vollen Gebühr für die positive Entscheidung	mindestens 43,00 €	
4.2	Abgeschlossenheits-bescheinigung		
4.2.1	Hauptgebäude (jeweils drei Ausfertigungen)		
4.2.1.1	Wohneinheiten		
	a) bis 2 Wohnungen	300,00 €	
	b) jede weitere Wohneinheit	30,00 €	
4.2.1.2	Gewerbeeinheiten		
	a) eine Gewerbeeinheit	400,00 €	
	b) jede weitere Gewerbeeinheit	50,00 €	
4.2.1.3	Nachträge	100,00 €	
4.2.1.4	Je weitere Ausfertigung/Mehrfertigung	15,00 €	
4.2.2	Nebengebäude (jeweils 3 Ausfertigung)		
4.2.2.1	Garagen		
	a) Eine Garage	25,00 €	
	b) Jede weitere Garage	10,00 €	
4.2.2.2	Nachträge	100,00 €	
4.2.2.3	Je weitere Ausfertigung/Mehrfertigung	15,00 €	
4.3	Kenntnisgabeverfahren		
4.3.1	Beratung des Bauherrn	gebührenfrei	
4.3.2	Anforderung von fehlenden Unterlagen nach § 53 Abs. 4 LBO Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten	mindesten 56,00€	

4.3.3	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO Gebühr: 2 vom Tausend der Baukosten	mindesten 106,00 €	
4.3.4	Angrenzeranhörung	10,00 € je Angrenzer	
4.3.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 i.V.m § 47 Abs. 1 LBO Gebühr: 0,5 vom Tausend der Baukosten	mindestens 163,00 €	
4.4	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren		
4.4.1a	Baugenehmigung, Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen Gebühr: 7 vom Tausend der Baukosten	mindestens 208,00 €	
4.4.1b	Baugenehmigung, vereinfacht Gebühr: 6 vom Tausend der Baukosten	mindestens 208,00 €	
4.4.2	Für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	159,00 € bis	2.000,00 €
4.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung Gebühr: 1 vom Tausend der Baukosten	mindestens 87,00 €	höchstens 500,00 €
4.4.4	Teilbaugenehmigung Gebühr: 2 vom Tausend der Teilbaukosten	mindestens 159,00 €	
4.4.5	Teilbaufreigabe	61,00 €	
4.5	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen		
4.5.1	Art der baulichen Nutzung Ausnahme Befreiung	250,00 € bis 500,00 € bis	1.000,00 € 2.000,00 €
4.5.2	Vollgeschosse Zulassung eines weiteren Vollgeschosses (ohne Dachgeschoss) Zulassung eines weiteren Vollgeschosses im Dachgeschoss	1.000,00 € bis 500,00 € bis	3.000,00 € 2.000,00 €
4.5.3	Überschreitung der zulässigen Grund- bzw. Geschossfläche	30,00 € bis	75,00 €/m²
4.5.4	Überbaubare Grundstücksflächen/Baulinien-/Baugrenzüberschreitung mit dem Hauptgebäude mit der Garage bzw. dem Carport^	20,00 € bis	50,00 €/m²

	mit sonstigen Anlagen (§ 23 Abs. 3/Abs. 5 BauNVO)	2,50 € bis	7,50 €/m²
		1,50 € bis	3,00 €/m²
4.5.5	Überschreitung der zulässigen Gebäude-, EFH- Kniestockhöhe	15,00 € bis	50,00 €/m²
4.5.6	Abweichende Firstrichtung		
	Hauptgebäude	200,00 € bis	500,00 €
	Bedingt durch Solarnutzung	gebührenfrei	
4.5.7	Abweichende Dachform		
	Hauptgebäude	500,00 € bis	1.500,00 €
	Garagen, Carports, Nebenanlagen	50,00 € bis	150,00 €
4.5.8	Abweichende Dachneigung		
	Hauptgebäude	15,00 € bis	40,00 €/Grad
	Garagen, Nebenanlagen, Quergiebeln	5,00 € bis	15,00 €/Grad
4.5.9	Dachaufbauten		
	Zulassung	150,00 € bis	500,00 €/ Dachaufbau
	Gestaltung	50,00 € bis	150,00 €/ Dachaufbau
4.5.10	Abweichung von der Dachbegrünung bei Haupt- oder Nebengebäuden	10,00 € bis	30,00 €/m²
4.5.11	Garagen/Stellplätze		
	Abweichender Standort	100,00 € bis	250,00 €
	Abweichung nach § 37 Abs. 6 LBO, Verzicht auf einen baurechtlich erforderlichen Stellplatz	1.000,00 € bis	5.000,00 €/ Stellplatz
4.5.12	Werbeanlangen		
	Zulassung einer zusätzlichen Werbeanlage	150,00 € bis	300,00 €/ Werbanlage
	Abweichung von Gestaltungsvorschriften	50,00 € bis	100,00 € pro Abweichung
4.5.13	Einfriedung		
	Zulassung	75,00 € bis	250,00 €
	Gestaltung	75,00 € bis	250,00 €
4.5.14	Abstandsfläche	5,00 € bis	20,00 €/cm
4.5.15	Waldabstand	20,00 € bis	40,00 €/m
4.5.16	Sonstiges	50,00 € bis	2.500,00 €

4.6	Gebühr für selbstständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen im verfahrensfreien Bereich	43,00 €	
4.7	Bauvoranfrage, Bauvorbescheid		
4.7.1	Bauvoranfrage, Bauvorbescheid Gebühr: 1,5 vom Tausend der Baukosten	mindestens 159,00 €	
4.7.2	Soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	159,00 € bis	2.000,00 €
4.8	Bearbeitung einer Baulasterklärung	159,00 €	
4.9	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB, Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB	159,00 €	
4.10	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (zum Beispiel Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen) und Anordnung nach Mängelmeldungen des Bezirkschornsteinfegermeisters	65,00 € bis	1.500,00 €
4.11	Baukontrolle und Bauabnahme, Bauüberwachung		
4.11.1	Baukontrolle und bis zu 2 Bauabnahmen, Bauüberwachung Gebühr: 1 vom Tausend der Baukosten	mindestens 102,00 €	
4.11.2	Für Werbeanlagen oder soweit Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	102,00 € bis	1.500,00 €
4.11.3	Nachprüfung und weitere Abnahmen	102,00 € bis	1.000,00 €
4.12	Gebrauchsabnahmen bei fliegenden Bauten	102,00 € bis	1.000,00 €
4.13	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau, Versammlungsstätten usw. Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	
4.14	Bereitstellungsgebühr für Einsichtnahme in Bauakten	15,00 €	

4.15	Bereitstellungsgebühr für Einsichtnahme in einen Bebauungsplan		
4.15.1	Mündliche Auskünfte und Beratung	gebührenfrei	
4.15.2	Schriftliche Auskünfte, Bebauungsplanauszug Zuschlag für Versand	10,00 € 5,00 €	
4.16	Erhebung und Weitergabe grundstücksbezogener Unterlagen, Daten und Auszüge, auch digitaler Daten sowie Abgabe von Dokumentationen, schriftliche Auskünfte	5,00 € bis	1.000,00 €
4.17	Sanierung		
4.17.1	Steuerrechtliche Bescheinigung nach § 7h, § 10f, § 11a EstG	72,00 €	
4.17.2	Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB	gebührenfrei	
4.18	Denkmalschutz		
4.18.1	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. §§7i, 10f, 10g, 11b EstG Bis 2.500,00 € 25.000,00 € 50.000,00 € 250.000,00 € 500.000,00 € je weitere 500.000,00 €	 24,00 € 48,00 € 72,00 € 192,00 € 288,00 € 240,00 €	
4.18.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	16,00 €	159,00 €
4.19	Wasserrecht		
4.19.1	Ausnahme gem. § 68b WG im Gewässerrandsteifen zzgl. 4 vom Tausend der Baukosten	48,00 € pro Stunde	
4.19.2	Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 76 WG (Genehmigung in, an und über oberirdischen Gewässern) zzgl. 4 vom Tausend der Baukosten	48,00 € pro Stunde	
4.19.3	Gebühr für fachtechnische Prüfung von Planunterlagen (genehmigungsfreie Vorhaben) Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde	
4.19.4	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser gem. § 96 Abs. 1a WG i.V.m. §		

	7 WHG	48,00 €
	Berechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde
4.19.5	Anordnung, Überwachungsmaßnahmen und Schlussabnahme nach Wassergesetz	
	Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.19.6	Entscheidungen nach der VwV Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum betr. geschlossene Gruben	48,00 €
	Berechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung auch bau- oder naturschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Wasserbehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.	
4.20.	Naturschutz	
4.20.1	Anordnungen, Entscheidung über die Zulassung einer Werbeanlage, Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen gem. Naturschutzgesetz	48,00 €
	Berechnung nach Zeitaufwand	pro Stunde
4.20.2	Befreiung von einer Satzung gem. §§ 79 Abs. 2 i.V.m § 33 NatSchG und Anordnungen bei Beeinträchtigung eines geschützten Grünbestandes gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 NatSchG durch die Gemeinde	
	Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.20.3	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 56 Abs. 3 NatSchG durch die Gemeinde (Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts)	40,00 €
4.21	Immissionsschutz	
	Immissionschutzrechtliche Maßnahmen, Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	48,00 € pro Stunde
4.22	Ver- und Entsorgung	

4.22.1	<u>Kanalauszug/Auszug Bestandsdaten</u> Zuschlag für Versand 5,00 €	15,00 €
4.22.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 15 Abwassersatzung)	104,00 €
4.23	Sonstige Dienstleistungen für Dritte Berechnung nach Zeitaufwand	48,00 € pro Stunde
4.24	<u>Plakatierungserlaubnis nach § 17 Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt Balingen</u> Grundgebühr: Zzgl. pro Plakat bis DIN A1 bei Vereinsveranstaltungen 0,75 € bei kommerziellen oder sonstigen Veranstaltungen 1,50 € Plakate über DIN A1: Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen u.Ä. 100,00 bis 500,00 € pro Stück, entsprechend der Größe und dem Standort	15,00 €

* Die pauschalierten Sätze für den gehobenen Dienst und mittleren Dienst beinhalten auch die Aufwendungen für vergleichbare Tätigkeiten (Architekten, Ingenieure etc.)

„Baukosten“ in oben aufgeführten Gebührenpositionen definieren sich wie folgt: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (in der beim Datum der Antragstellung aktuellen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (in der jeweils aktuellen Fassung) kann bei der Stadtverwaltung Balingen, Stadtplanung und Bauservice, Neue Straße 31, Zimmer 300, gebührenfrei eingesehen werden.